

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Vorlagen-Nr.:

01/17/14 B

Beratungsfolge:

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung gem. § 3 III GO d. KT

Bereich: FB Jugend und Schulen

Aktenzeichen: 40 11 00

Datum: 30.07.14

Fachausschuss: BuK 09.09.14

KA: 24.09.14

Kreistag: 01.10.14

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Ausführung Schulentwicklungsplan 2014/15 bis 2018/19 - Sekundarschulen Loburg und Möckern

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

Zum Schuljahr 2015/16 fusionieren die Sekundarschulen "Am Park" Möckern und Loburg zur Gemeinschaftsschule oder - sofern die erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird - zu einer Sekundarschule jeweils unter Bildung einer Außenstelle in Loburg, solange die Schülerzahlen dies erfordern.

gez. Burchhardt

Beratungsergebnis:

Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss							
BuK	2	09.09.14		2	-	4	
KA	6	24.09.14	x	x			
Kreistag	7	01.10.14			mehrheitlich		

Sachverhalt (Begründung):

Das Landesschulamts (LSchA) bestätigte den vorgelegten Schulentwicklungsplan für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 mit der Einschränkung, dass die beantragte Ausnahme zum Fortführen der Sekundarschulen Möckern und Loburg nicht genehmigt wird. Im Rahmen einer Fortschreibung sei darzustellen, ob und mit welchen Maßnahmen eine verordnungskonforme Darstellung gemäß § 4 SEPI-VO 2014 bis zum 01.08.2014 erreicht werden solle.

Sofort nach Eingang des Bescheides hat sich der Landkreis an das LSchA gewandt und eine Aufhebung dieser Einschränkung gefordert. Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für die Sekundarschulen Möckern und Loburg sollte einerseits verhindern, dass bereits voreilig eine Schule geschlossen wird und andererseits beide Schulen gleichberechtigt die Gelegenheit erhalten, die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule mit einem gemeinsamen pädagogischen Konzept zu beantragen. Da das Genehmigungsverfahren sehr zeitaufwendig ist, war es realistisch, den Zeitraum eines Schuljahres dafür einzuplanen.

Nach erneuten Gesprächen mit dem Kultusministerium und dem Landesschulamts am 22. und 29.04.2014 wurden dann mit Bescheid vom 26.05.2014 die Sekundarschulen Loburg und Möckern unter der Bedingung der Umsetzung der im Schulentwicklungsplan des Landkreises ausgewiesenen Planungsvorhaben wie beantragt bestätigt. Das bedeutet konkret, dass die Sekundarschulen "Am Park" Möckern und Loburg zum Schuljahr 2015/16 zur Gemeinschaftsschule fusionieren oder - sofern die erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird - zu einer Sekundarschule am Standort Möckern jeweils unter Bildung einer Außenstelle in Loburg, solange die Schülerzahlen dies erfordern.

Zur Ausführung des vom Kreistag am 29.01.2014 (Vorlage-Nr. 01/445/14 3. Fassung) beschlossenen und mit Einschränkungen vom Landesschulamts genehmigten Schulentwicklungsplanes für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 sind die sich konkret für die Schulstandorte ergebenden Auswirkungen durch den Kreistag zu beschließen.

Der Schulentwicklungsplan allein stellt lediglich eine Planung dar. Es bedarf nach § 64 Abs. 1 SchulG LSA zur Änderung der Schulstandorte einer Einzelentscheidung für den jeweiligen Fall.

Anlagen:

1. Bescheid des Landesschulamtes zur Schulentwicklungsplanung vom 20.03.2014
2. Bescheid des Landesschulamtes zur Schulentwicklungsplanung - Sekundarschulen Loburg und Möckern vom 26.05.2014
3. Bewertung der Stellungnahmen zum Entwurf der BV - Stand 09.09.2014

Anlage 1 zur BV 01/17/14 S. 1



SACHSEN-ANHALT

Landesschulamt • Postfach 1863 • 39009 Magdeburg

LANDESSCHULAMT

Referat 31

Unterrichtsversorgung,
Datenerhebung,
SchulentwicklungsplanungLandkreis Jerichower Land
Der Landrat
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Magdeburg, 20. März 2014

**Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum der Schuljahre 2014/15
bis 2018/19**

Ihr Zeichen: o.Z. vom

27.02.2014

Mein Zeichen:
31.801-80253Bearbeitet von:
Herrn MeyerHolm.Meyer@lsa.mk.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-5718

Fax: (0391) 567-5896

Bezug:

1. *Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA, S. 68), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA, S. 38, 44), kurz: SchulG LSA*
2. *Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244), kurz: SEPI-VO 2014*
3. *Ihr Schreiben vom 27. Februar 2014 – Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 des Landkreises Jerichower Land – Beschlussvorlage Nr. 01/445/14 (3. Fassung) vom 29.01.2014*

Dienstgebäude:
Turmschanzenstraße 32
39114 MagdeburgTel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2696

Mit Schreiben vom 27. Februar 2014, eingegangen im Landesschulamt am 03. März 2014, haben Sie mir den Schulentwicklungsplan für den Zeitraum der Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 SchulG LSA zur Bestätigung vorgelegt.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1941

Diesen hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land nach § 7 Abs. 6 Satz 1 SEPI-VO 2014 am 29. Januar 2014 beschlossen.

Auf der Grundlage des/der unter den Punkten 1 und 2 im Bezug genannten Gesetzes/Verordnung bestätige ich den vorgelegten Schulentwicklungsplan 2014/15 bis 2018/19 mit folgenden Einschränkungen:

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

1. Die durch Sie als Schulträger für das Schuljahr 2014/15 beantragte Ausnahme zum Fortführen der Sekundarschulen Möckern und Loburg wird nicht bestätigt.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE2181000000081001500

Seite 2/3

- Der Schulentwicklungsplan ist zu korrigieren und entsprechend der Bezugsverordnung fortzuschreiben. Dazu ist mir umgehend darzulegen, ob und mit welchen Maßnahmen eine verordnungskonforme Darstellung nach § 4 SEPI-VO 2014 bis 01.08.2014 erreicht werden soll.
2. Eine für die Förderschule mit Ausgleichsklassen Burg beabsichtigte Außenstelle für das Schuljahr 2014/15 wird nicht bestätigt. Die Beschulung erfolgt ab 01.08.2014 im Gebäude Genthiner Straße 54a, 30307 Genthin – OT Parchen.
 3. Alle weiteren schulischen Einrichtungen im Landkreis Jerichower Land können – vorbehaltlich des tatsächlichen Schüleraufkommens und wie im Schulentwicklungsplan ausgewiesen – nach jetzigem Kenntnisstand bis einschließlich Schuljahr 2018/19 vorgehalten werden.
 4. Unabhängig hiervon ist der Schulentwicklungsplan jeweils bis 31. Dezember fortzuschreiben, wenn die Bestandsfähigkeit einzelner Schulen nicht mehr gegeben sein sollte.

Begründung:

- zu 1. Die Sekundarschulen Möckern und Loburg erreichen ab dem Schuljahr 2014/15 nicht die geforderte Mindestgröße gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 SEPI-VO 2014.
Die ab 01.08.2015 angezeigte Fusion mit dem Hauptgebäude in Möckern kann – unabhängig von der eventuell angestrebten Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule – bereits zum Schuljahr 2014/15 vollzogen werden, so dass der beantragten Ausnahme zum Fortführen beider Schulen als selbständige Einrichtungen nicht zuzustimmen ist. Darüber hinaus fehlen konkrete Aussagen zum Zeitpunkt der endgültigen Beschulung aller Schülerinnen und Schüler am Standort Möckern.
Die umgehende Fortschreibung bzw. Darlegung ggf. weiterer Maßnahmen macht sich erforderlich, um das Schuljahr 2014/15 schulorganisatorisch und -fachlich vorbereiten zu können.
- zu 2. Eine Außenstelle kann nach § 4 Abs. 14 Satz 1 SEPI-VO 2014 „aufgrund fehlender räumlicher Voraussetzungen an einem Schulstandort gemäß § 2 Abs. 1 zur Sicherung der Unterrichtsorganisation befristet zugelassen werden“.
Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind nach eingehenden sachlichen Erwägungen zeitnah zu stellen und werden nach Maßgaben der SEPI-VO 2014 einschließlich der Bearbeitungshinweise des MK vom 23. Juli 2013 geprüft und entschieden.
Nach eingehender schulfachlicher Prüfung ist festzustellen, dass die sachlichen Bedingungen in Parchen geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler aus Burg mit Beginn des Schuljahres 2014/15 aufzunehmen.

Anlage 1 zur BV 01/17/14 S.2

Seite 3/3

- zu 3. Alle in den Punkten 1 und 2 nicht genannten Schulen erfüllen die in der SEPI-VO 2014 geforderten Mindestgrößen lt. jeweils einzeln prognostiziertem Schüleraufkommen. Sie können – wie im Schulentwicklungsplan ausgewiesen – bis 31.07.2019 weitergeführt werden.
- zu 4. Diese Anforderung ergibt sich aus § 7 Abs. 7 SEPI-VO 2014.

Die Bestätigung des Schulentwicklungsplans erstreckt sich nicht auf Schulbezirke und -einzugsbereiche sowie Kapazitätsfestlegungen bzw. Schulträgervereinbarungen. Diese bedürfen der **Zustimmung** durch die Schulbehörde gemäß § 41 Abs. 1 bis 2a bzw. § 66 Abs. 3 SchulG LSA. In diesem Zusammenhang verweise ich vorsorglich auf § 70 Abs. 4 und 5 desselben Gesetzes.

Im Auftrag

Thielhölzer
Lichtenfeld

Anlage 2 zur BV 0117/14

12. Juni 2014 / Ca

258/gp



SACHSEN-ANHALT

Landesschulamt · Postfach 1963 · 39009 Magdeburg

LANDESSCHULAMT
Referat 31
Unterrichtsversorgung,
Datenerhebung,
Schulentwicklungsplanung

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Bahnhofstraße 9
39288 Burg



03. Juni 2014

S

LR

30/15

30/15

Von

SG Schulen

S. 1 v

05.06.14

Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum der Schuljahre 2014/15 bis 2018/19

Magdeburg, 26. Mai 2014

hier: Sekundarschulen Loburg und Möckern

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
31.6 - 80253

Bearbeitet von:
Frau Kleine

Doerte.Kleine@lscha.mk.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-5718
Fax: (0391) 567-5896

Dienstgebäude:
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 02
Fax: (0391) 567 - 2696

Bezug:

1. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA, S. 68), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA, S. 38, 44), kurz: SchulG LSA
2. Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244), kurz: SEPI-VO 2014
3. Erörterungstermine am 24. und 29. April 2014, Anhörungstermin am 22. Mai 2014

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1941

Sehr geehrter Herr Finzelberg,

mit Schreiben vom 20. März 2014 erteilte ich Ihnen die Bestätigung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Jerichower Land für die mittelfristige Schulentwicklungsplanung der Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 unter anderem mit folgender Einschränkung:

„Die durch Sie als Schulträger für das Schuljahr 2014/15 beantragte Ausnahme zum Fortführen der Sekundarschulen Möckern und Loburg wird nicht bestätigt.

Der Schulentwicklungsplan ist zu korrigieren und entsprechend der Bezugsverordnung fortzuschreiben. Dazu ist mir umgehend darzulegen, ob und mit welchen Maßnahmen eine verordnungskonforme Darstellung nach § 4 SEPI-VO 2014 bis 01.08.2014 erreicht werden soll.“

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

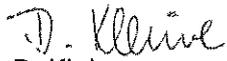
Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Mit E-Mail vom 24.März 2014 baten Sie um die Möglichkeit der Erörterung des Sachverhaltes, welche ich Ihnen mehrfach einräumte und die Sie nutzten.

Im Ergebnis werden die Sekundarschulen Loburg und Möckern unter der Bedingung der Umsetzung der im Schulentwicklungsplan des Landkreises Jerichower Land - *Beschlussvorlage Nr. 01/445/14 (3. Fassung) vom 29.01.2014* - ausgewiesenen Planungsvorhaben wie beantragt bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


D. Kleine

Stellungnahmen zum Entwurf der Beschlussvorlage 01/17/14 Ausführung Schulentwicklungsplan 2014/15 bis 2018/19 - Sekundarschulen Loburg und Möckern - und Bewertung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 22 Abs. 5 SchulG LSA – Stand 09.09.2014

Beteiligter	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung
<p>Stadt Möckern Schreiben v. 22.08.2014</p>	<p>- Die Betrachtung der beiden Schulen als Einzel- bzw. Mehrfachstandort sei vom LK nur unzureichend gegenüber dem Land zur Sprache gebracht worden. Dabei sollte auch eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht gescheut werden. Es kann nicht angehen, dass räumlich derart voneinander entfernte Schulen als Mehrfachstandorte betrachtet werden, zumal es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Verordnung die Einheitsgemeinde Stadt Möckern noch nicht gab.</p> <p>- Die angedachte Verfahrensweise kann nur für die Bildung einer Gemeinschaftsschule nachvollzogen und unterstützt werden. Die Alternative bei fehlender Genehmigung – Fusion zu einer Sekundarschule mit Außenstelle in Loburg – stellt bereits indirekt klar, dass eine ausbleibende Genehmigung dem Erwartungsprofil des Landkreises entspricht und man darauf vorbereitet</p>	<p>- Nach der bisherigen und nach der seit 2014 geltenden Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEPI-VO 2014) gilt die Stadt Möckern als Mehrfachstandort. Die räumliche Entfernung zwischen den Schulen war weder in der alten noch in der neuen SEPI-VO ein maßgebliches Kriterium.</p> <p>Die angeführte alte SEPI-VO vom 22.09.2008 ist laut § 9 Abs. 3 mit Ablauf des 31.07.2014 außer Kraft getreten und war damit für die Aufstellung des Schulentwicklungsplanes der Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 nicht mehr anwendbar. Das im Zusammenhang mit der Auslegung des § 4 Abs. 3 Nr. 3 der SEPI-VO vom 22.09.2008 geführte Berufungsverfahren des Landkreises gegen das Landesschulamt ist immer noch nicht abgeschlossen.</p> <p>- Die dargestellte Alternative bei fehlender Genehmigung für eine Gemeinschaftsschule war Voraussetzung dafür, dass seitens des LSchA überhaupt die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für ein weiteres Schuljahr erteilt wurde. Anderenfalls wäre auf Grund der deutlichen Unterschreitung der Mindestschülerzahlen und des Fehlens einer eindeutigen planerischen Feststel-</p>

	<p>ist. Damit stellt der Landkreis ein landeskonformes Verhalten ein, was einer Entscheidung zur Schließung der Schule Loburg gleichkommt. Daher wäre es konsequent, dies auch so im Beschluss zu formulieren. Die Schließung einer der beiden Schulstandorte würde dem LK mittel- und langfristig Schaden zufügen, da die dünn besiedelten Regionen auf eine adäquate Schulstruktur in der Sekundarstufe 1 angewiesen sind. Das Vorhandensein von Schulen und anderen Infrastrukturelementen schafft langfristig eine Identifikation der Menschen mit der politischen Gemeinde und dem LK.</p> <p>- Es wird empfohlen, die Beschlussvorlage auf die Bildung der Gemeinschaftsschule zu beschränken. Sollte diese dann später nicht genehmigt werden, kann man zunächst gegen die Versagung vorgehen bzw. weitere Überlegungen zum Erhalt beider Standorte anstellen.</p>	<p>lung darüber, wie der gesetzlich vorgegebene Zustand erreicht werden kann, eine der beiden Sekundarschulen bereits mit Ablauf des Schuljahres 2013/14 aufzulösen gewesen.</p> <p>Die Ausnahmegenehmigung vom 26.05.2014 wurde nur unter der Bedingung erteilt, dass die im Schulentwicklungsplan für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 – siehe Beschlussvorlage Nr. 01/445/14 (3. Fassung) – ausgewiesenen Planungsvorhaben wie beantragt ausgeführt werden. Diese Beschlussvorlage wurde mehrheitlich vom Kreistag am 29.01.2014 bestätigt.</p> <p>Der Landkreis als Schulträger und Träger der Schulentwicklungsplanung ist verpflichtet, sich rechtskonform zu verhalten. Er kann nur auf gesetzlicher Grundlage handeln, in diesem Fall auf der Grundlage der aktuell gültigen Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014). Es ist Aufgabe der Verwaltung, sich gesetztes- und insoweit auch landeskonform zu verhalten.</p> <p>Der Empfehlung kann daher nicht gefolgt werden.</p>
<p>Ortschaft Loburg Schreiben v. 03.09.2014</p>	<p>- Es wird uneingeschränkt der Stellungnahme der Stadt Möckern gefolgt.</p> <p>- Es bleibt strittig, ob die Maßstäbe eines Mehrfachstandortes anzuwenden sind.</p> <p>- Beide Schulen erarbeiten ein Konzept für eine Gemeinschaftsschule und bewegen sich dabei im Zeitplan.</p>	<p>- Es liegt eine sinngemäß gegenteilige Stellungnahme der Ortschaft Möckern vom 03.09.2014 (s. u.) vor.</p> <p>- siehe Ausführungen unter Stadt Möckern 1. Anstrich</p> <p>- Die Aussage ist korrekt. Beide Sekundarschulen erarbeiten derzeit in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe das erforderliche pädagogische Konzept.. Es wird von beiden Schulen eingeschätzt, dass der Abgabetermin eingehalten werden kann.</p>

	<p>- Sollte die erforderliche Genehmigung versagt werden, ist es die Aufgabe aller Beteiligten, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen (ggf. durch Ausnahmegenehmigung). Die Schulform Gemeinschaftsschule wurde andernorts bereits erfolgreich eingeführt. Dies sollte Veranlassung sein, die Bemühungen bei Erhalt zweier gleichberechtigter Schulstätten innerhalb einer Gemeinschaftsschule zum Erfolg zu führen. Eine Außenstelle (egal ob Loburg oder Möckern) bedeutet im gegebenen Fall ein Auslaufmodell, d. h. eine Schließung ist vorprogrammiert. Das ist nicht hinnehmbar.</p> <p>- Es werden erforderliche Investitionen in Loburg angemahnt wie ein neues PC-Kabinett, die fehlende Außentreppe (Brandschutzaufgabe) sowie erheblicher Renovierungsbedarf. Im Januar 2014 wurde bei der Einweihung der Sporthalle vom Landrat die Sanierung der Loburger Schule für 2014 zugesagt.</p> <p>- Es gibt Bemühungen, kreisübergreifend im Interesse von Schülern und Eltern der nahegelegenen Orte sowie natürlich der Schule Loburg, weitere Schüler zu gewinnen. Dazu wurde Gesprächsbereitschaft der Landräte signalisiert. Mit einer perspektivlosen Außenstelle werden diese Bemühungen von vornherein zunichte gemacht.</p> <p>- Es wird gefordert, den Beschlussvorschlag wie folgt zu ändern:</p>	<p>- Für den Fall der Versagung der erforderlichen Genehmigung ist die im beschlossenen und bestätigten Schulentwicklungsplan vorgesehene Verfahrensweise umzusetzen.</p> <p>- Für das Haushaltsjahr 2014 ist die Beschaffung eines neuen PC-Kabinetts über das SG Schulen vorgesehen. Eine Ausschreibung wird noch in dieser Woche veröffentlicht, so dass im November die Auftragsvergabe erfolgen kann. Grundlegende bauliche Sanierungsarbeiten können +erst erfolgen, wenn geklärt ist, in welchem Umfang die Schule zukünftig genutzt wird.</p> <p>Auf der Grundlage eines bereits stattgefundenen Gespräches beider Landräte wird der FB Jugend und Schulen Ende September Gespräche mit dem Schulverwaltungsamt des LK ABI aufnehmen. Ein endgültiger Termin wird nach Rückkehr der Amtsleiterin aus dem Urlaub vereinbart.</p> <p>Der vorliegende Beschlussvorschlag entspricht dem Wortlaut des Schulentwicklungsplanes und ist nicht zu</p>
--	---	--

	Zum Schuljahr 2015/16 fusionieren die Schulstandorte „Am Park“ Möckern und Loburg zur Gemeinschaftsschule oder – sofern die erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird – zu einer Sekundarschule an zwei Standorten.	ändern, da er die Bedingung für die erteilte Ausnahmegenehmigung bildet.
Ortschaft Möckern Schreiben v. 03.09.2014	Grundsätzlich spricht sich der Ortschaftsrat für die Erhaltung der beiden Schulstandorte aus. Unter Beachtung der tatsächlichen Schülerzahlen und der weiteren demografischen Entwicklung befürwortet der Ortschaftsrat den Beschlussvorschlag des Landkreises.	Die Stellungnahme des Ortschaftsrates wird zu den Unterlagen genommen.
Kreiselternrat Schreiben v.	Es liegt keine ergänzende Stellungnahme vor.	
Kreisschülerrat Schreiben v.	Es liegt keine ergänzende Stellungnahme vor.	
Lehrerpersonalvertretung, Elternrat, Schülerrat der Sek. Loburg	Es liegt keine Stellungnahme vor.	
Lehrerpersonalvertretung, Elternrat, Schülerrat der Sek. „Am Park“ Möckern	Es liegt keine Stellungnahme vor.	